

Einspruch gegen die Gültigkeit der Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 28.06.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Frau Sigrid Batke hat mit Schreiben vom 24.06.2024 Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl, Kreistagswahl, Gemeindevertretung für die Gemeinden des Amtsbereiches Nord-Rügen und Bürgermeisterwahl des Amtsbereiches Nord-Rügen vom 09.06.2024 eingelegt.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 LKWG M-V bei allen Kommunalwahlen die Gemeindevertretung. Die Wahlleitung prüft die Zulässigkeit des Wahleinspruches (Wahlberechtigung, Frist und Form der Einlegung) und legt der Gemeindevertretung eine Vorprüfung hinsichtlich der dargelegten Einspruchsgründe zur Entscheidung über den Einspruch vor.

Bei der Prüfung des Wahleinspruches ist der Erlass des Innenministeriums vom 04.04.2022 zu beachten. Danach muss jeder Wahleinspruch einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand enthalten, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt.

Das Ergebnis der Vorprüfung durch die Wahlleitung liegt vor.

Frau Batke ist in der Gemeinde Lohme nicht wahlberechtigt, da Sie ihren Wohnsitz in 18551 Sagard hat. Damit ist der Einspruch gegen die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters unzulässig. Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnten, sind im Ergebnis der Vorprüfung nicht festgestellt worden. Insoweit wäre der Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 09.06.2024 auch unbegründet. Er ist als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag

Der Einspruch von Frau Sigrid Batke gegen die Gültigkeit der Europawahl, Kreistagswahl,

Gemeindevertretung für den Amtsbereich Nord-Rügen und Bürgermeisterwahl für den Amtsbereich Nord-Rügen vom 09.06.2024 wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist dem Einspruchsführer binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:		Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:		€		Folgekosten:		€
Sachkonto:						
Stehen die Mittel zur Verfügung:		Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Beschwerde Batke (öffentlich)
2	Erklärung Wahlvorstand (öffentlich)
3	Stellungnahme Wahlvorstand Vorsitz (öffentlich)
4	Stellungnahme Schulze (öffentlich)
5	Wahlbekanntmachung Wahllokal (öffentlich)

Sigrid Batke
August Bebel-Strasse 23
18551 Sagard

24.06.2024

*personelles Einwurf
am 26.06.2024*

Amt Nord-Rügen
- Gemeindewahlbehörde -
Wahlleitung für die Gemeinde Sagard
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard
- nur per Fax 03831 357 44 1630



Hiermit erhebe ich

EINSPRUCH gemäß § 35 LKWG M-V gegen die Gültigkeit der Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024 in Sagard und in den Gemeinden des Amtsbereiches Nord-Rügen

und hierunter insbesondere

- **Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Sagard am 09.06.2024,**
- **Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard am 09.06.2024**
- **Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages Vorpommern-Rügen am 09.06.2024 sowie**
- **Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Europawahl am 09.06.2024**

Ich beantrage:

- das Ergebnis der Europa- und Kommunalwahl im Bereich des Amtes Nord-Rügen insgesamt für ungültig zu erklären und
- den amtierenden Bürgermeister Sandro Wenzel als Kandidaten für die Wahl zum Bürgermeister bei der Wiederwahl auszuschließen,
- die amtierende 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters, Frau Christiane Kaulitz als Kandidatin für die Wiederwahl zur Stellvertreterin des Bürgermeisters auszuschließen sowie
- die Wahlkommission vor der Durchführung der Wiederholungswahl neu zu besetzen, insbesondere die bisherige Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses der zum Amt Nord-Rügen gehörenden Gemeinden, die leitende Verwaltungsbeamtin Gabriela von der Aa sowie deren Stellvertreterin Susann Schulze, desweiteren die Vorsitzenden der Wahlvorstände in den Wahllokalen 1 und 2 in Sagard, Herrn Herbert Fellner und Frau Meinert von ihren Funktionen zu entbinden und diese Funktionen vor Durchführung der Wiederholungswahl personell neu zu besetzen.

Gründe

Die Stimmzettel zu den Briefwahlstimmen der Kommunalwahl waren in bereits geöffneten Stimmzettelumschlägen durch einen Mitarbeiter des Amtes Nord-Rügen in einem offenen Karton im Wahllokal 2 in der Schulstraße 15 in Sagard am 09.06.2024 nach 19:00 Uhr angeliefert worden, nachdem die Stimmauszählung der Europawahl bereits in vollem

Gänge war. Eine Feststellung der Gültigkeit der Wahlscheine war damit nicht mehr möglich. Das Wahlgeheimnis war nicht gewahrt worden. Die Stimmzettel zur Kommunalwahl konnten vor Eintreffen im Wahllokal vertauscht oder in anderer Weise manipuliert werden. Dies war sofort gegenüber dem Wahlvorstand Frau Meinert bemängelt worden.

Bei der Stimmauszählung waren 395 auf diese Weise manipulierte Stimmzettelbriefe ausgelesen und als gültig gewertet worden. Bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses am 12.06.2024 wurde hingegen mit 407 gültigen Briefwahlteilnahmen von 12 weiteren gültigen Briefwahlteilnahmen berichtet. Diese Differenz konnte bei Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch die stellvertretende Gemeindevahllleiterin nicht erklärt werden.

Desweiteren war in der Nacht der Stimmenauszählung von 30 ungültigen Stimmen bei der Kommunalwahl bzw. bei der Bürgermeisterwahl die Rede. Während der Verkündung des endgültigen Stimmergebnisses der Bürgermeisterwahl am 12.06.2024 hieß es dagegen, es handele sich um 24 ungültige Stimmen. Diese Abweichungen sind nicht nachvollziehbar.

Von den Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Briefwahl sind die Wahl des Bürgermeisters, die Wahl des Gemeindevertreters und die Wahl des Kreistags gleichermaßen betroffen. Die Anzahl der betroffenen Briefwahlstimmen hatte erheblichen Einfluß auf das Wahlergebnis.

Mir ist zu Ohren gekommen, dass in gleicher Weise auch in anderen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden, u.a. in Wiek, bereits geöffnete Stimmzettelbriefe zur Stimmenauszählung im jeweiligen Wahllokal eingetroffen seien.

Bei den hiervon betroffenen Briefwahlstimmen handelt es sich um die Stimmen von weit mehr als 1000 Wahlberechtigten, die im Amtsbereich des Amtes Nord-Rügen an der Briefwahl zur Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024 teilgenommen haben. Der hohe Anteil dieser Stimmzettel an der Gesamtzahl der Wähler im Amtsbereich des Amtes Nord-Rügen dürfte das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst haben.

Damit ist die Kommunalwahl im Bereich aller Gemeinden des Amtes Nord-Rügen vollständig zu wiederholen.

Bei der öffentlichen Stimmauszählung der Europawahl wurden darüber hinaus in Sagard die **Briefwahlstimmen zur Europawahl nicht öffentlich ausgezählt**. Es ist unbekannt, wann, wo und unter welchen Umständen die Auszählung der Briefwahlstimmen für die Europawahl in Sagard und in den übrigen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden erfolgte. Die Gemeinde Wiek und die übrigen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden dürfte hiervon ebenso betroffen sein wie die Gemeinde Sagard.

Damit ist auch die Europawahl in allen vom Amt Nord-Rügen verwalteten Gemeinden zu wiederholen.

Gegen die Kandidatur und Wahl des amtierenden Bürgermeisters Sandro Wenzel bestehen darüber hinaus Bedenken. Er hat sich wählen lassen, obwohl er die Voraussetzungen für Ehrenbeamte augenscheinlich nicht erfüllt. Auf seinem privaten Grundstück haben u.a. am Karfreitag ausländische Arbeitskräfte ohne Arbeitsvertrag gearbeitet und hierbei Ausschachtarbeiten am Grenzzaun zu einem benachbarten Grundstück vorgenommen und den Zaun beschädigt. Von einem Bürgermeister wird

Verfassungstreue, Ehrlichkeit und Vorbildwirkung erwartet. Der Bewerber hat dazu bei seiner Kandidatur eine wahrheitsgemäße Erklärung abzugeben. Die Beschäftigung von Arbeitskräften ohne Entgelt und an gesetzlichen Feiertagen sowie die Beschädigung von Eigentum Dritter stehen diesen Anforderungen entgegen.

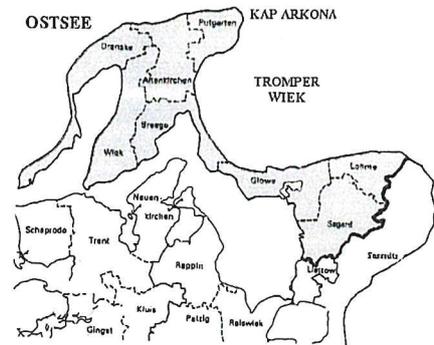
Die gleichen Anforderungen werden an die Stellvertreter des Bürgermeisters gestellt. Es bestehen hierzu ernste Bedenken auch gegen die Wiederwahl von Frau Christiane Kaulitz u.a. im Zusammenhang mit dem Mißbrauch von Rettungs- und Einsatzmitteln der Feuerwehr für private Zwecke im Rahmen einer Autokorsofahrt, an der sich die Freiwillige Feuerwehr Sagard unter Einbeziehung sämtlicher Einsatz- und Löschfahrzeuge mit Martinshorn und Blaulicht aus Anlaß der Hochzeit ihrer Tochter wenige Tage vor der Kommunalwahl beteiligt hatte, während sich Frau Christiane Kaulitz bei anderen Anlässen, etwa bei der öffentlichen Nutzung einer aus Fördermittel errichteten Sporthalle durch Kinder und Jugendliche oder bei Veranstaltungen der Volkssolidarität nur für entgeltliche Nutzungen ausgesprochen hatte und insoweit mit zweierlei Maß misst.

Mit freundlichen Grüßen


Sigrid Batke

AMT NORD-RÜGEN

– Die Amtsvorsteherin –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Amt: Wahlamt

Abt: Gemeindevahlbehörde

Bearbeiter: Susann Schulze

Telefon: 038302 – 800-0

Durchwahl: 038302 – 800-212

Telefax: 038302 – 800120

E-Mail: wahlbuero@amt-nord-ruegen.de

Aktenzeichen:

Wahlvorstand Sagard II

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum:

Hiermit wird eidesstattlich versichert, dass die Briefwahlumschläge für die Kommunalwahl durch den Außendienst Herrn Reich verschlossen in das Wahllokal Sagard II geliefert wurden.

Wahlvorsteher

Stellv. Wahlvorsteher

Schriftführer

Stellv. Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Aktenvermerk zur Durchführung Briefwahl Gemeinde Sagard – Kommunalwahlen 2024

Wahlbereich 8

Wahlbezirk-Nr. 078-01 und 02

Die Auszählung der Briefwahl war dem Wahllokal 2 – Grundschule Halbinsel Jasmund, Schulstraße 15, übertragen.

Bis zum Wahltag wurden die dem Amt Nord - Rügen zugegangenen Wahlbriefe sowohl für Europa- wie auch Kommunalwahl von der Gemeindewahlbehörde verwahrt.

Am Tag der Wahl wurden dem Wahlvorstand 431 ungeöffnete und unversehrte Wahlbriefe für die Kommunalwahl übergeben. Das war 16:15 Uhr im Beisein des stellvertretenden Schriftführers, Frau Katja Eichwald. Übergebender der Briefe war der Außendienstmitarbeiter, Herr Heiko Reich – übernommen vom Wahlvorsteher, Frau Christine Meinert.

Entsprechend Zulassung durch die Gemeindewahlbehörde wurde sofort nach Übernahme und damit vor Ablauf der Wahlzeit damit begonnen, die Wahlbriefe zu öffnen und nacheinander die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge zu entnehmen. Beanstandete Wahlbriefe wurden sofort ausgesondert (30 enthielten keinen Wahlschein, 2 Briefe keinen Stimmzettelumschlag, 4 Briefe enthielten nicht unterschriebene Wahlscheine).

Danach wurden die gültigen Wahlscheine gezählt (395) und gebündelt, die ausgesonderten Wahlbriefe in einen Karton gelegt und die (unbeanstandeten) Stimmzettelumschläge aufgeschlitzt und in einen anderen Karton gelegt.

Diese Tätigkeiten wurde in einem offenen Nebenraum vom stellvertretendem Schriftführer und der Beisitzerin, Frau Anja Kleindienst, unter Aufsicht des Wahlleiters durchgeführt. Der Nebenraum musste aus Platzgründen genutzt werden. Eine zeitliche Verschiebung der Aufgabe war auch nicht möglich, da eventuell falsch gesteckte Europawahlbriefe auszusondern und rechtzeitig dem Briefwahlvorstand für die Europawahl zu überbringen waren. Diesbezüglich wurde nach Anweisung der Kreiswahlleitung vorgegangen (Anlage).

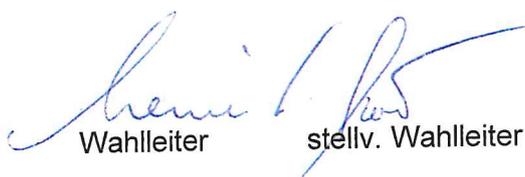
Der Gemeindewahlbehörde wurde durch den Wahlleiter mitgeteilt, dass Wahlbriefe für die Europawahl ausgesondert wurden und abgeholt werden können. Diese Briefe wurden von Herrn Reich abgeholt, die genaue Uhrzeit nicht registriert.

Die Briefwahlunterlagen wurden nach Auszählung der Europawahl weiter entsprechend den Hinweisen für die Wahlvorstände im Wahlraum behandelt. Den Stimmzettelumschlägen wurden die gefalteten Stimmzettel entnommen und uneingesehen in die Wahlurnen gesteckt. Auf den Stimmzettelumschlägen wurde vermerkt, wenn Stimmzettel darin fehlten.

Gegen 19.00 Uhr überbrachte der Außendienstmitarbeiter, Herr Heiko Reich, weitere 12 Wahlbriefe, die im Wahlraum ebenso nach Vorschrift behandelt wurden. In diesen Umschlägen waren keine Europawahlbriefe vorhanden, die 12 Wahlbriefe waren nicht zu beanstanden. Weitere Wahlbriefe wurden dem Wahlvorstand auch von Dritten nicht gebracht und auch nicht entgegengenommen.

Anlage

Umgang mit Europawahlbriefen im Kommunalwahlbriefumschlag


Wahlleiter


stellv. Wahlleiter


Schriftführer


stellv. Schriftführer

Von: wahlen@kreisverwaltung-vr.de <wahlen@kreisverwaltung-vr.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2024 14:20

Betreff: Umgang mit Europawahlbriefen im Kommunalwahlbriefumschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

vermehrt kamen Anfragen/Anrufe wie mit EU-Wahlbriefen verfahren werden soll, die im Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl stecken. Hier ist den Gemeindewahlbehörden aufgefallen, dass mehr Wahlbriefe für die Kommunalwahl zurückkamen bzw. es sich so anfühlen würde, dass mehr Briefe im Wahlbriefumschlag stecken.

EUWG und LKWG haben bezüglich der Zulassung/Zurückweisung nur eine Regelung für ihre jeweilige Wahl, für verbundene Wahlen liegt keine Regelung vor. Bisher hatten bei vorhergehenden verbundenen Wahlen die Wahlbriefumschläge die gleichen Größe, so dass das Problem bei vorherigen Wahlen nicht auftrat.

Eine Rücksprache mit Frau Gentner vom Innenministerium ergab folgende pragmatische Lösung: Wahlbriefe für die Europawahl- soweit sie verschlossen sind und das Wahlgeheimnis nicht gefährdet ist, können dem Briefwahlvorstand für die Europawahl noch zugeordnet werden.

Ist nur der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag EU-Wahl im Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl, kann auch dieser noch dem Briefwahlvorstand zugeordnet werden, allerdings wäre dies dann mit zu vermerken.

Auch bei der Einbeziehung der Briefwahl Kommunal in Urnenwahlbezirken können Wahlbriefe für die Europawahl durch die Gemeindewahlleitung noch abgeholt und dem Briefwahlvorstand EU-Wahl (im Amt) übergeben werden.

Noch ein Hinweis für den Wahltag und den Schnellmeldungen an die Kreiswahlleitung: Bitte sammeln Sie keine Schnellmeldungen! So wie Sie eine Meldung haben, leiten Sie diese bitte gleich an uns weiter.

Schnellmeldungen und der Ablaufplan für den Wahltag und Abgabetermine sind gestern versendet worden und sollten jeden erreicht haben. Bitte prüfen Sie die Schnellmeldungen auch noch einmal auf Vollständigkeit.

Sollte sich Ihr Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine noch erweitert haben, senden Sie uns dieses bitte zu.

Mit freundlichen Grüßen

Brita Köhnke

03831/3571295

Zulassung der Gemeindewahlbehörde

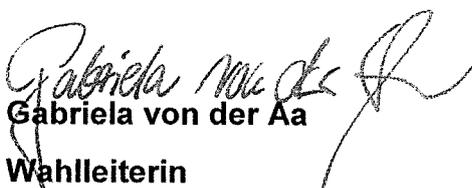
Das Briefwahlergebnis wird bei Kommunalwahlen gemäß § 13 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V in das Wahlergebnis des Urnenwahlbezirkes des jeweiligen Wahlbereiches einbezogen.

Die Gemeindewahlbehörde ermächtigt den Wahlvorstand, dass dieser mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe rechtzeitig **vor dem Ende der Wahlzeit** beginnen darf.

Die Wahlbriefe werden wie folgt behandelt:

Ein von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands öffnet die Wahlbriefe nacheinander, entnimmt ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergibt beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden ist, öffnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag, entnimmt den/die Stimmzettel und legt diese/n **uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne**. Ein Mitglied des Wahlvorstands sammelt die Wahlscheine ein.

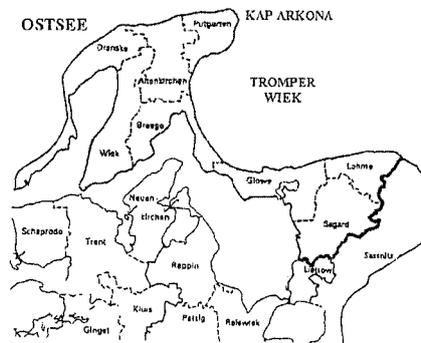
Die Auszählung der Stimmen erfolgt dann nach 18.00 Uhr nach dem Öffnen der Wahlurne vermischt mit den anderen Stimmzetteln.


Gabriela von der Aa
Wahlleiterin

09.06.2024

AMT NORD-RÜGEN

– Die Amtsvorsteherin –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Amt: Wahlamt

Abt: Gemeindewahlbehörde

Bearbeiter: Susann Schulze

Telefon: 038302 – 800-0

Durchwahl: 038302 – 800-212

Telefax: 038302 – 800120

E-Mail: wahlbuero@amt-nord-ruegen.de

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum:

Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Hiermit versichere ich, Frau Susann Schulze, dass die Briefwahlumschläge der Kommunalwahl für alle Wahllokale im Amtsbereich verschlossen durch den Außendienst des Amt Nord-Rügens in die Wahllokale gebracht wurden. Der Mitarbeiter des Amt Nord Rügens hat nach 18:00 Uhr die Briefwahlumschläge, welche noch nach 16:00 Uhr in den Briefkasten des Amtes geworfen wurden, verschlossen in die Wahllokale gebracht. Die Leerung des Briefkastens erfolgte um 18:01 Uhr. Des Weiteren versichere ich, dass durch den Außendienst geschlossene Briefwahlumschläge der Europawahl, in das Briefwahllokal zur Auszählung der Briefwähler in das Amt gebracht wurden.

Susann Schulze
stellv. Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in **den Gemeinden Altenkirchen, Breege, Dranske, Glowe, Lohme, Putgarten, Sagard und Wiek,**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Alle Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinden Altenkirchen, Breege, Dranske, Glowe, Lohme, Putgarten und Wiek bildet je einen Wahlbezirk die Gemeinde Sagard bildet 2 Wahlbezirke.
Alle Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 8 des Landkreises Vorpommern-Rügen

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Gemeinde	Adresse	
Altenkirchen	Kosegartenhaus Altenkirchen, Karl-Marx-Platz 1, 18556 Altenkirchen	barrierefrei
Breege	Haus des Gastes, Wittower Straße 5, 18556 Breege OT Juliusruh	barrierefrei
Dranske	Bürgerhaus, Schulstraße 19, 18556 Dranske	barrierefrei
Glowe	Ostseehalle Glowe, Am Kliff 29, 18551 Glowe	barrierefrei
Lohme	Raum der Freiwilligen Feuerwehr, Jasmunder Straße 10, 18551 Lohme OT Nipmerow	nicht barrierefrei
Putgarten	Kulturscheune, Dorfstraße 22, 18556 Putgarten	barrierefrei
01 Sagard	Gemeindezentrum, Schulstraße 15, 18551 Sagard	barrierefrei
02 Sagard	Grundschule Halbinsel Jasmund, Schulstraße 15, 18551 Sagard	barrierefrei
Wiek	Kulturscheune "Günter Käning", Gerhart-Hauptmann-Straße 9a, 18556 Wiek	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **06.05.2024** bis **11.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um

16:30

Uhr

in

Ort und Raum
**Amt Nord-Rügen
Erst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard**

Die Briewahlergebnisse für die Kommunalwahlen werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden

Oder:

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen **weißen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen **grünen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen **gelben Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen **grauen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf/die Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zwei Kreise für die Kennzeichnung, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl

im Landkreis Vorpommern-Rügen in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Rügen oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 **Wer durch Briefwahl wählen will**, muss sich von der Gemeindevahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. **Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Sagard, 13. Mai 2024

Die Gemeindevahlbehörde